



Kurzinformation

Zulässigkeit einer Sondernutzung im Strandbereich

Nach dem geschilderten Sachverhalt habe das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StaLU) festgestellt, dass die baulichen Anlagen (Hütten) der Strandkorbvermieter im Strandbereich sowie die Wasserrettungswachtürme (Hütten) auf der Düne sogenannte Schwarzbauten darstellten. Im Herbst 2016 soll der Abriss erfolgen. Das StaLU habe mitgeteilt, dass die geplanten neuen Hütten der Wasserrettung im Hinblick auf ein „öffentliches Interesse“ erneut auf der Düne angesiedelt werden könnten, inklusive Stromversorgung und mit Blick auf Wasser. Die gewerbliche Tätigkeit und somit auch die Hütten der Strandkorbvermieter seien in die Kategorie des „nicht-öffentlichen Interesses“ einzustufen. Diese Hütten dürften nicht auf der Düne gebaut werden, sondern am Wegesrand ohne Wasserblick und Stromversorgung.

Die Rechtsverhältnisse werden maßgeblich durch die Satzung für die Strand- und Badeordnung des Seebades Boltenhagen geregelt,

[http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/satzungen/ostseebad-boltenhagen/2013-07-01 -
Strand- und Badeordnung der GOB.pdf](http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/satzungen/ostseebad-boltenhagen/2013-07-01-_Strand- und Badeordnung der GOB.pdf)

[http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/satzungen/ostseebad-boltenhagen/2015-05-19 -
1. Satzung zur Aenderung der Satzung ueber die Strand- und Badeordnung der Ge-
meinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.05.2015.pdf](http://www.kluetzer-winkel.de/cms/upload/satzungen/ostseebad-boltenhagen/2015-05-19 -
1. Satzung zur Aenderung der Satzung ueber die Strand- und Badeordnung der Ge-
meinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.05.2015.pdf)

Nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen Strandhütten nur mit schriftlicher Genehmigung der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen in Abstimmung mit dem StAUN errichtet werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Strandhütten im Strandbereich ausnahmsweise auch genehmigungsfähig sein können. Der Antrag hierfür ist bei der Kurverwaltung zu stellen. Wie die „Abstimmung“ mit dem StAUN im Einzelnen zu erfolgen hat, bedarf der näheren Prüfung. Es kommt auch eine Satzungsänderung in Betracht, die dies genauer regelt. Als Beispiel wird auf die „Satzung über die Ordnung und Sondernutzung im Strandgebiet der Gemeinde Seebad Loddin“ vom 28. April 2016 verwiesen,

[http://www.amtusedom.de/ortsrecht/or_loddin/loddin-ordnung-sondernutzung-strand-
gebiet.pdf](http://www.amtusedom.de/ortsrecht/or_loddin/loddin-ordnung-sondernutzung-strand-
gebiet.pdf) .